

Merkblatt für SARS-CoV-2 positiv getestetes medizinisches/pflegerisches Personal zu den aktuellen Regelungen

Für medizinisches Personal gelten **im privaten Bereich** dieselben Regelungen, wie für die Allgemeinbevölkerung, bitte daher unbedingt das „Merkblatt für positive Personen sowie deren Haushaltmitglieder und enge Kontaktpersonen“ beachten, welches auf www.ortenaukreis.de/corona unter der Kachel „*Sie sind positiv auf das Coronavirus getestet oder hatten Kontakt zu einem solchen Fall?*“ zu finden ist.

Die nachfolgenden Sonderregelungen gelten lediglich **am Arbeitsplatz** und nur für eine Tätigkeit, die in einer Einrichtung erfolgt, für die auch die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt (§20a IfSG).

Sonderregelungen für medizinisches/pflegerisches Personal:

1	Wann darf ich meine Tätigkeit wieder aufnehmen?	<p>Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist frühestens Tag 6 der Absonderung • Es besteht 48 Stunden lang „Symptomfreiheit“ • Ein negatives Schnelltestergebnis frühestens von Tag 6 (entweder von einer Teststation/Apotheke oder aus der Einrichtung selbst) liegt vor <p>Solange sie noch positiv getestet sind, die ersten beiden Punkte jedoch erfüllen, besteht rechtlich für MitarbeiterInnen im medizinischen Bereich ein berufliches Tätigkeitsverbot. Rein rechtlich besteht dann keine Absonderungspflicht mehr, die Absonderung wird bei weiterhin positivem Test aber dringend empfohlen, vgl. o.g. Merkblatt für die Allgemeinbevölkerung.</p> <p>Für Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Tageskliniken und Dialyseeinrichtungen kann das Tätigkeitsverbot bei Versorgungsengpässen durch eine Entscheidung der Einrichtungsleitung auf Grundlage einer krankenhaushygienischen Einzelfallbewertung ausgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist eine Symptomfreiheit sowie eine tägliche Symptom-Selbstüberwachung und Tragen einer FFP-2-Maske. Vgl. §4 Corona-VO Absonderung.</p>
2	Meine Schnelltests fallen auch nach Tag 10 noch positiv aus. Wann endet das berufliche Tätigkeitsverbot?	Es endet spätestens am 15. Tag der Absonderung. Ab Tag 16 darf man die Arbeit wieder aufnehmen, wenn Arbeitsfähigkeit besteht. Ein positiver Test ab Tag 16 führt dazu, dass von vorne gezählt wird. Die mindestens 5-tägige Absonderung beginnt dann von Neuem.
3	Ich übe noch eine weitere Tätigkeit aus, die nicht von der Impfpflicht betroffen ist. Besteht dort ebenfalls ein Tätigkeitsverbot?	Nein.